

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
FAX: 0711 123-3999

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 17. November 2011  
Durchwahl 0711 123-3621  
Name Klaus Bechtel  
Aktenzeichen 41-0141.5/15/657  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium  
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

**Kleine Anfrage des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP**  
**- Verweigerung von Gründungszuschüssen für Existenzgründer durch die Agentur**  
**für Arbeit in Pforzheim und im Enzkreis**  
**- Drucksache 15 / 657**

**Ihr Schreiben vom 05.11.2011**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren beantwortet die Kleine Anfrage auf der Grundlage einer Stellungnahme der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

1. *Ist ihr bekannt, welche Bedingungen die Antragsteller erfüllen müssen, um Gründungszuschüsse der Agentur für Arbeit zu erhalten?*

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Gründungszuschusses sind in § 57 Abs. 2 SGB III aufgeführt.

Danach kann ein Arbeitnehmer einen Gründungszuschuss erhalten, wenn er bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III hat oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem

SGB III beschäftigt ist. Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss er noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Abs. 3 SGB III (Arbeitslosengeld auf Grund einer verkürzten Anwartschaftszeit insbesondere für Künstler) beruht.

Außerdem muss er seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit dargelegt haben. Dies kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an diesen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Gründungsvorbereitung verlangen.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen. Der zeitliche Umfang der selbstständigen Tätigkeit muss zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen. Fachkundige Stellen sind insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Der Arbeitnehmer muss nach der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erfüllen. Grundlage dieser Stellungnahme sind in der Regel eine Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, ein Lebenslauf, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie eine Umsatz- und Rentabilitätsvorschau.

2. *Welche Intention verfolgt nach ihrer Kenntnis die Agentur für Arbeit mit ihren Programmen zur Förderung von Existenzgründern?*

Die Agenturen für Arbeit nutzen die gesetzlichen Instrumente, um Arbeitslosigkeit zu beenden. Dazu dient im individuellen Fall auch der Gründungszuschuss. Existenzgründungen unterstützen die wirtschaftliche Dynamik und schaffen gegebenenfalls neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze.

3. *Trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass die Mittel für Gründungszuschüsse der Agenturen für Arbeit in Pforzheim und im Enzkreis erschöpft sind und diese deshalb zuletzt wiederholt berechtigten Antragstellern verweigert wurden?*

Dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung entsprechend gewährt die Agentur für Arbeit Pforzheim Leistungen auf der gesetzlichen Grundlage. Ein Förderanspruch besteht von Gesetzes wegen, unabhängig davon, ob in der Agentur Haus-

haltsmittel vorhanden sind. Die Bundesagentur für Arbeit hat sicherzustellen, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. *Trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass Antragsteller bei anderen Agenturen bessere Chancen haben?*
5. *Wenn ja, wie bewertet sie diese Ungleichbehandlung?*

Der Leistungsanspruch ergibt sich aus den rechtlichen Voraussetzungen. Die Förderpraxis wird auf Grundlage des Gesetzes und der von der Bundesagentur für Arbeit auch im Internet veröffentlichten Geschäftsanweisung zum Gründungszuschuss bundesweit einheitlich gehandhabt.

6. *Trifft es nach ihrer Kenntnis zu, dass Antragsteller mit der Begründung abgewiesen werden, sie seien für eine Existenzgründung zu gut ausgebildet?*

Jede Förderentscheidung wird entsprechend der jeweils gültigen Rechtslage getroffen. Eine zu gute Ausbildung ist kein Grund zur Ablehnung eines Antrags auf Gründungszuschuss.

7. *Wie beurteilt sie die Aussage des Pforzheimer Agenturleiters, man sei keine Existenzgründungsagentur, sondern eine Agentur für Arbeit?*
8. *Wenn sie dieser Aussage zustimmt: Ist ihr bekannt, weshalb es dann diese Programme gibt?*

Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Arbeitsagentur Pforzheim hat keine Aussage in dieser Form gemacht. Er hat in einem Gespräch mit einem Zeitungsredakteur beschrieben, dass die Agentur für Arbeit für die Vermittlung, Beratung und Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen zuständig ist. Die Existenzgründung ist nur eine unter einer Vielzahl von Fördermöglichkeiten, um individuelle Arbeitslosigkeit zu beenden. Insofern geht der Auftrag der Arbeitsagentur weit über eine „Existenzgründungsagentur“ in einem eng gefassten Sinne hinaus.

9. *Ist ihr bekannt, warum die Agentur für Arbeit eine für November geplante neue rechtliche Grundlage bei der Prüfung von Anträgen auf Gründungszuschüsse nach eigener Darstellung bereits befolgt, bevor dieses Gesetz überhaupt vorliegt?*

Beabsichtigte Gesetzesänderungen haben im Vorfeld keinen Einfluss auf die Förderpraxis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katrin Altpeter MdL

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren